

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zu unseren Lieferanten und Dienstleistern (fortwährend „Lieferant“) im Rahmen von Bestellungen.
 - 1.2 Durch Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant diese AGB vorbehaltlos an. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
 - 1.3 Diese AGB schließen die Anwendung aller anderen AGB durch den Lieferanten aus.
 - 1.4 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
2. **Allgemeines**
 - 2.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese AGB unabhängig von anderen AGB des Lieferanten oder seiner Subunternehmer. Dies ist eine zwingende Bedingung für das Zustandekommen eines Vertrages.
 - 2.2 Bestellungen, Verträge und Lieferabrufe sind rechtsverbindlich und ein Vertrag kommt zustande, sobald auf die Bestellung des Verwenders diesem eine Zugangsbestätigung durch den Lieferanten zugeht. Der Lieferant hat den Zugang der Bestellung umgehend zu bestätigen und ist nicht zu Änderungen oder Einschränkungen der Bestellung berechtigt. Sollte die Zugangsbestätigung oder eine Ablehnung der Bestellung dem Verwender nicht spätestens zehn (10) Tage nach Absenden der Bestellung zugegangen sein, gilt die Bestellung als angenommen.
 - 2.3 Wenn nicht anders vereinbart werden alle jeweiligen Lieferungen und Leistungen gemäß der Bestellung und der Lieferabrufe des Verwenders ausgeführt.
3. **Fristen für Lieferungen und Leistungen**
 - 3.1 Die Fristen für Lieferungen und Leistungen sind zwingend und ihre Einhaltung ist wesentliche Leistungspflicht.
 - 3.2 Jeder Verzug in der Lieferung oder Leistung, ebenso wie jeder Verstoß des Lieferanten gegen seine vertraglichen Pflichten, besonders die zur Lieferung mangelfreier Ware, berechtigt den Verwender durch eingeschriebenen Brief und ohne vorherige Nachfristsetzung:
 - a) von dem gesamten Vertrag zurückzutreten, oder von dem Teil des Vertrags zurückzutreten, der mangelhaft erfüllt wurde, wobei ein Mangel eine Abweichung von der Spezifikation oder der üblichen Beschaffenheit ist; oder
 - b) eine Nachbesserungsfrist für die Lieferung oder Leistung zu setzen, oder
 - c) eine unverzügliche Lieferung oder Leistung auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu verlangen.
 - 3.3 Daneben haftet der Lieferant im Rahmen einer Vertragsstrafe vom ersten Tag des Verzugs bis zur mangelfreien Lieferung oder Leistung
 - a) in Höhe von einem (1) % der Auftragssumme für jede angefangene Woche während der ersten zwei (2) Wochen,
 - b) in Höhe von zwei (2) % der Auftragssumme für jede begonnene Woche ab der dritten Woche, in der er sich in Verzug befindet, wobei die Höchstsumme der Vertragsstrafe fünf (5) % der Auftragssumme nicht überschreitet.
 - 3.4 Neben der Vertragsstrafe stehen dem Verwender die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.
4. **Lieferungen**

Der Verwender ist nicht zur Annahme verpflichtet, wenn der Ware kein Lieferschein beiliegt und, soweit möglich, keine Dokumentation über die Anzahl der Gebinde und das Brutto- und Nettogewicht.
5. **Annahme**
 - 5.1 Die Ware oder Leistung hat in jeder Hinsicht den Spezifikationen, Plänen und allgemeinen Standards zu entsprechen.
 - 5.2 Die Annahme der Ware hängt von der Genehmigung durch die zuständige Abteilung oder die Qualitätskontrolle ab.
 - 5.3 Während jeder Stufe der Auftragsabwicklung behält sich der Verwender die Möglichkeit vor, die Ware oder Leistung durch einen unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen; dies entlastet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten und seiner Haftung.
 - 5.4 Falls die Ware oder Leistungen nachweislich nicht den Spezifikationen in der Bestellung entsprechen oder der Lieferant nicht fristgerecht seine Pflichten erfüllt, behält sich der Verwender das Recht vor,
 - a) entweder die Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung zu verweigern, wobei
 - die Ware an den Lieferanten zurückgeliefert wird und diesem die dadurch entstehenden Kosten inkl. Verpackung in Rechnung gestellt werden. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, mangelfreie Ware zum vereinbarten Preis zu liefern, gilt die Bestellung als zurückgenommen;
 - im Fall von erbrachten Leistungen, das Vertragswerk auf Kosten des Lieferanten entsorgen zu lassen; oder
 - b) nach Absprache mit dem Lieferanten, die Lieferung unter dem Vorbehalt anzunehmen, dass der Mangel im Betrieb des Verwenders und/oder durch dessen Personal behoben wird. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
6. **Preise**

Die Preise in der Bestellung des Verwenders sind fix und nicht Gegenstand späterer Verhandlungen. Die Lieferung erfolgt frei verzollt (DDP Incoterms 2000).
7. **Garantie und Haftung**
 - 7.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware oder erbrachten Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
 - 7.2 Der Lieferant garantiert weiter, dass die gelieferte Ware neu, von erstklassiger Qualität, frei von Produktions- und Konstruktionsfehlern ist und sich uneingeschränkt zum vorgesehenen Gebrauch eignet.
 - 7.3 Der aktuellen Gesetzeslage und seinen vertraglichen Verpflichtungen entsprechend haftet der Lieferant für alle Schäden und jede Art von Verschulden, die seine Ware betreffen.
 - 7.4 Trifft den Lieferanten ein Verschulden, hält er den Verwender schadlos gegen alle rechtliche Schritte, die gegen den Verwender erhoben werden; er verpflichtet sich, die Verantwortung für alle Schadensersatzforderungen zu übernehmen, die den Verwender und/oder Dritte betreffen, und verpflichtet sich insbesondere, sich auch finanziell an Rückrufaktionen zu beteiligen.
 - 7.5 Der Lieferant darf keinen Subunternehmer einschalten, eine Bestellung weder im Ganzen noch teilweise abtreten oder auf andere Weise an Dritte übertragen und nicht einen Hersteller oder anderen Subunternehmer wechseln, ohne die vorherige Erlaubnis des Verwenders eingeholt zu haben. Der Lieferant haftet als alleinige Partei für die vertragsgemäße Ausführung der Bestellungen.
 - 7.6 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
8. **Arzneimittelherstellung**
 - 8.1 Soweit die von uns bestellten Produkte der Herstellung von Arznei- und/oder Nahrungsergänzungsmitteln dienen, sind die von der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten „Anforderungen an die Qualität, die Verpackung sowie den Transport von Wirk- und Hilfsstoffen für die pharmazeutische Industrie“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.
 - 8.2 Änderungen in der Herstellung, die einen Einfluss auf die Qualität haben können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 8.3 Jede Lieferung soll aus einer Charge stammen. Die Chargennummer ist auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein dauerhaft und deutlich zu markieren. Besteht die Lieferung aus mehreren Chargen des gleichen Produktes, dann sind alle Chargennummern auf den Gebinden sowie auf dem Lieferschein zu vermerken.
 - 8.4 In allen Fällen kontinuierlicher Herstellungsprozesse, in denen eine chargenmäßige Erfassung nicht möglich ist, muss die spezifikationsgerechte Qualität vom Lieferanten sichergestellt werden.
 - 8.5 Jedes Gebinde muss dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sein mit der Produktbezeichnung, dem Nettogewicht, der Tara, der Chargennummer sowie eventuellen Gefahren- und Lagerhinweisen.

9. Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf Rechnung des Lieferanten in dreifacher Ausführung.
- 9.2 Die Rechnung muss Folgendes enthalten:
 - Bestellnummer des Verwenders
 - Materialnummer des Verwenders
 - Produkt-/Vertriebsbezeichnung des Verwenders
 - Auftragsnummer des Verwenders
- 9.3 *Folgende Dokumente sind der Rechnung zwingend beizufügen:*
 - Originalrechnungen bzw. Kopien gemäß Sondervereinbarung für vom LIEFERANTEN verauslagte Kosten
 - Original-Analysezertifikate und Freigabebescheinigungen soweit sie nicht bereits warenbegleitend beim Verwender eingegangen sind
- 9.4 Die Rechnungen werden durch Überweisung nach Überprüfung der Quantität und Qualität der Ware, des Vertragswerks oder der Leistung beglichen.
- 9.5 Der Verwender stimmt einem Bankeinzug nicht zu.
- 9.6 Falls nicht anderslautend vereinbart erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen netto.

10. Gefahrenübergang

- 10.1 **Der Gefahrübergang findet bei Übergabe der Lieferung an dem im Bestellschein angegebenen Ort statt und wird durch die schriftliche Empfangsbestätigung belegt. Gleichzeitig findet der Eigentumsübergang statt.**
- 10.2 **Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Lieferant alle angemessenen Maßnahmen für die Erhaltung der Ware in seinem Gewahrsam zu ergreifen und alle dafür notwendigen Versicherungen abzuschließen.**

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Soweit der Lieferant Vollkaufmann ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist nach unserer Wahl der Gerichtsstand des Verwenders
 - örtlich und sachlich ausschließlich zuständig:
 - **NextPharma GmbH: Amtsgericht/Landgericht Göttingen**
 - **Pharbil Pharma GmbH: Amtsgericht/Landgericht Bielefeld**
 - **Pencef Pharma GmbH: Abhängig vom Standort entweder Amtsgericht/Landgericht Göttingen oder Landgericht Berlin**
 - **Pharbil Waltrop GmbH: Amtsgericht Recklinghausen/Landgericht Bochum**
 - **alphamed Pharbil Arzneimittel GmbH: Amtsgericht/Landgericht Göttingen**
 - **NextPharma Logistics GmbH: Amtsgericht/Landgericht Bielefeld**
- 11.2 **Es ist deutsches Recht anzuwenden.**
12. **Bundesdatenschutzgesetz**

Unsere Vertragspartner verzichten mit Vertragsabschluss auf ihre Rechte aus §4 Ziff. 1, 3 und 4 Bundesdatenschutz-Gesetz, sowie auf Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus §§3 und 5 Bundesdatenschutz-Gesetz.

13. Allgemein

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.